



Umsetzung des Fachkräftegebotes in den über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschussten Projekten

1. Anliegen

Mit der Umsetzung der Forderungen nach der Einhaltung des **Fachkräftegebots** erfolgt die Sicherstellung, dass im entsprechenden Arbeitsfeld nur Personen tätig sind, die für den Beruf persönlich und fachlich geeignet sind und folglich die Qualität der Tätigkeit der Angebote und Maßnahmen gesichert wird. Die Geeignetheit wird dabei grundsätzlich über die persönliche Eignung und die fachliche Qualifizierung definiert.

2. Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII

Die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Bestandteil dieser kommunalen Selbstverwaltung ist die Personalhoheit. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden deshalb auch in Personalsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständig.

Das Fachkräftegebot wird im § 72 SGB VIII wie folgt festgeschrieben:

"(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sicherzustellen."

Der Bundesgesetzgeber hat damit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass im Jugendamt entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung in erster Linie Fachkräfte arbeiten sollen.

Das Fachkräftegebot bezieht sich entsprechend des gesetzlichen Wortlauts unmittelbar auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Norm gilt jedoch mittelbar über § 74

Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII auch für Träger der freien Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei der Förderung der freien Jugendhilfe darauf zu achten, dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind. Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Geeignetheit erstrecken sich ausschließlich auf hauptberufliches Personal.

Richtlinie Örtliche Jugendförderung

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ an der Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.

In den Vorgaben für die Förderung wird festgeschrieben, dass die Förderung nur für Personen erfolgt, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus müssen die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche berücksichtigt werden.

3. Voraussetzungen der öffentlichen Förderung

Auf Grund der derzeitigen Situation der Besetzung der geförderten Stellen mit Fachkräften werden nachfolgende Festlegungen getroffen.

Das **Fachkräftegebot** ist erfüllt, wenn

- 3.1 die Mitarbeiter eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen, die u. a. durch folgende Abschlüsse begründbar sind: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologen. Die im Rahmen der Umsetzung des Bologna Prozesses entstandenen mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor bzw. Master Abschlüssen sind adäquat anzuerkennen.
- 3.2 Erzieher, überwiegend im Team mit den unter 3.1 genannten Fachkräften arbeiten.
- 3.3 In der Jugendverbandsarbeit wird in Ergänzung zu 3.1 für strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit, nicht die nicht überwiegend Angebote mit Kindern und Jugendlichen umsetzen, die Möglichkeit eingeräumt Personal mit einem einschlägigen Hochschulabschluss anzustellen.

Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebotes weiteres Personal notwendig sein, können nachfolgende Personengruppen gefördert werden:

- Mitarbeiter mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sport- und Erlebnispädagogen, Medienpädagogen, Theaterpädagogen, Kunstpädagogen, Zirkuspädagogen, Gesundheitspädagogen, Religionspädagogen) im Team mit den unter 3.1. genannten Fachkräften.

- Im Arbeitsfeld Jugendberufshilfe, können neben den unter 3.1. benannten Fachkräften Mitarbeiter mit handwerklichen Ausbildungen eingestellt werden.

Neben den o. g. Ausbildungen sollten die Fachkräfte über nachfolgendes Wissen verfügen:

- **Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)**
 - Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie ihren unterschiedlichen Handlungs- und Praxisfeldern entsprechend den Regelungen des SGB VIII;
 - Kenntnisse über angrenzende Fachgebiete wie Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie von Strukturen der Jugendhilfe;
 - methodisches Fachwissen - Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement; fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen;
 - möglichst berufliche oder persönliche Erfahrungen in der Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit.
- **Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)**
 - Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie über die gesetzlichen Regelungen angrenzender Fachgebiete (SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG, Schulgesetze) und ihrer Rechtsverordnungen;
 - Kenntnisse über Maßnahmen, Programme und Angebote anderer Anbieter (wie Schule, Arbeitsagenturen, Trägern für Grundsicherung oder EU, Bund und Land) sowie deren Finanzierungsinstrumente;
 - sozialpädagogische Fachkompetenzen - wie z. B. Methoden der Gruppenarbeit;
 - Beratungskompetenzen und Kenntnisse in Methoden der einzelfallspezifischen Verfahren wie Förderdiagnose, Förderplanung und -umsetzung (wie z. B. Assessmentverfahren, Diagnoseverfahren, individuelle Förderplanung, Case-Management);
 - auf Grund der komplexen Problemlagen der Zielgruppen werden personale Kompetenzen wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, psychische und physische Belastbarkeit, Authentizität und Akzeptanz benötigt,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Akteuren in verschiedenen Übergängen von der Schule in den Beruf

- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)**

- Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz, relevante Kenntnisse des Ordnungs- und Gewerbe-rechts;
- Wissen über die einzelnen Fachgebiete des Kinder- und Jugendschutzes sowie relevante Kenntnisse aus Entwicklungspsychologie und Soziologie;
- Jugendmedienschutz - Kompetenzen im Umgang mit moderner Kommunika-tionstechnik und Medienwissenschaft;
- Beratungskompetenzen, Organisationsfähigkeit und Verwaltungskennntnisse;
- Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

4. Personal in den Maßnahmen ohne die entsprechenden Ausbildungen

Die Mitarbeiter, die derzeit im Bereich der geförderten Stellen der örtlichen Jugendför-derung angestellt sind und nicht über die oben beschriebenen Voraussetzungen verfü- gen, müssen den Beginn einer Qualifizierung bei der Fachhochschule Jena bzw. einer Ausbildung an einer anderen Hoch- bzw. Fachhochschule nachweisen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat dazu ein Angebot unterbreitet (500 Stunden Programm). Ausgenommen davon sind Mitarbeiter, die über 55 Jahre alt sind und über langjährige Erfahrungen im Arbeitsfeld verfügen sowie die Angestellten, die über den Abschluss Fachkraft für Soziale Arbeit (Bestandsschutz) ver-fügen.

Mitarbeiter unter 35 Jahre werden aufgefordert, selbstständig ein einschlägiges, ggf. beru-fsbegleitendes Studium aufzunehmen und dies nachzuweisen, damit eine Förderung aus Landesmitteln weiter gewährt werden kann. Eine Teilnahme am 500 Stunden Pro-gramm ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird gemeinsam mit der Fachhochschule Jena geprüft, inwieweit ein berufsbegleitendes Studienangebot aufgelegt werden kann.

5. Schlussbemerkung

Bei Neueinstellungen, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ durch das Land mitfinanziert werden, gelten die Festlegungen unter Punkt 3.

Ausnahmeregelungen müssen vor Einstellung durch die örtlichen Träger der öffentli-chen Jugendhilfe mit dem zuständigen Referat des TMSFG abgestimmt werden.

Entspricht dann ein Mitarbeiter nicht dem Fachkräftegebot, erfolgt keine Bezuschus-sung nach der Richtlinie der „Örtlichen Jugendförderung“. Stichtag ist der 1. Januar 2013.